

## Mahnung durch ortsübliche Bekanntmachung

Stadtkasse Brandis  
Markt 1-3  
04821 Brandis

zuständiger Sachbearbeiter  
Frau Seyfarth  
Telefon 034292/65536  
Telefax 034292/65528

Dienstgebäude Markt 1-3  
**Sprechzeiten:**  
Dienstag 09:00 – 11:30 Uhr  
13:00 – 19:30 Uhr  
Donnerstag 09:00 – 16:00 Uhr  
Freitag: 09:00 – 11:30 Uhr  
jeden 4. Samstag  
im Monat: 09.00-12.00 Uhr

Empfänger:

### Im Gebiet der Stadt Brandis grundsteuerpflichtige natürliche und juristische Personen

Personenkonten /Buchungszeichen: 5.0100.000001.0 bis 5.0100.999999.9

<u>Forderungsart</u>	<u>Fälligkeit</u>
Grundsteuerrückstände verwirkte Säumniszuschläge, Mahngebühren und Kosten	aller bis 01.07.2017 fälligen Beträge

Die Schuldner werden gebeten, den rückständigen Gesamtbetrag innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Mahnung auf das im zuletzt ergangenen Steuerbescheid angegebene Konto mit Angabe des Buchungszeichens zu überweisen, da sonst zu unserem Bedauern der Rückstand auf ihre Kosten eingezogen werden müsste.

Die in der Mahnung gesetzte Frist schiebt nicht die Fälligkeit der Forderung ( § 220 AO ) hinaus. Es können daher Säumniszuschläge nach § 240 AO bzw. nach § 19 SächsVwKG entstehen.

Von säumniszuschlagpflichtigen Forderungen müssen Säumniszuschläge bis zur vollständigen Forderung der Hauptschuld erhoben werden. Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 von Hundert der rückständigen, auf volle fünfzig EURO nach unten abgerundeten Hauptforderung.

Wenn eine schriftliche Mahnung ergeht, gilt diese.

Konto der Stadtkasse Brandis

Deutsche Kreditbank AG  
IBAN: DE66120300000001  
BIC: BYLADEM1001

gez.  
Arno Jesse  
Bürgermeister

Brandis, der 07.07.2017